

Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa

**Natura-2000-Prognose**

## **Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück Struthfeld“**

FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“

Entwurf

Planstand: 27.08.2024

Projektnummer: 23-2874

Projektleitung: Düber / Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

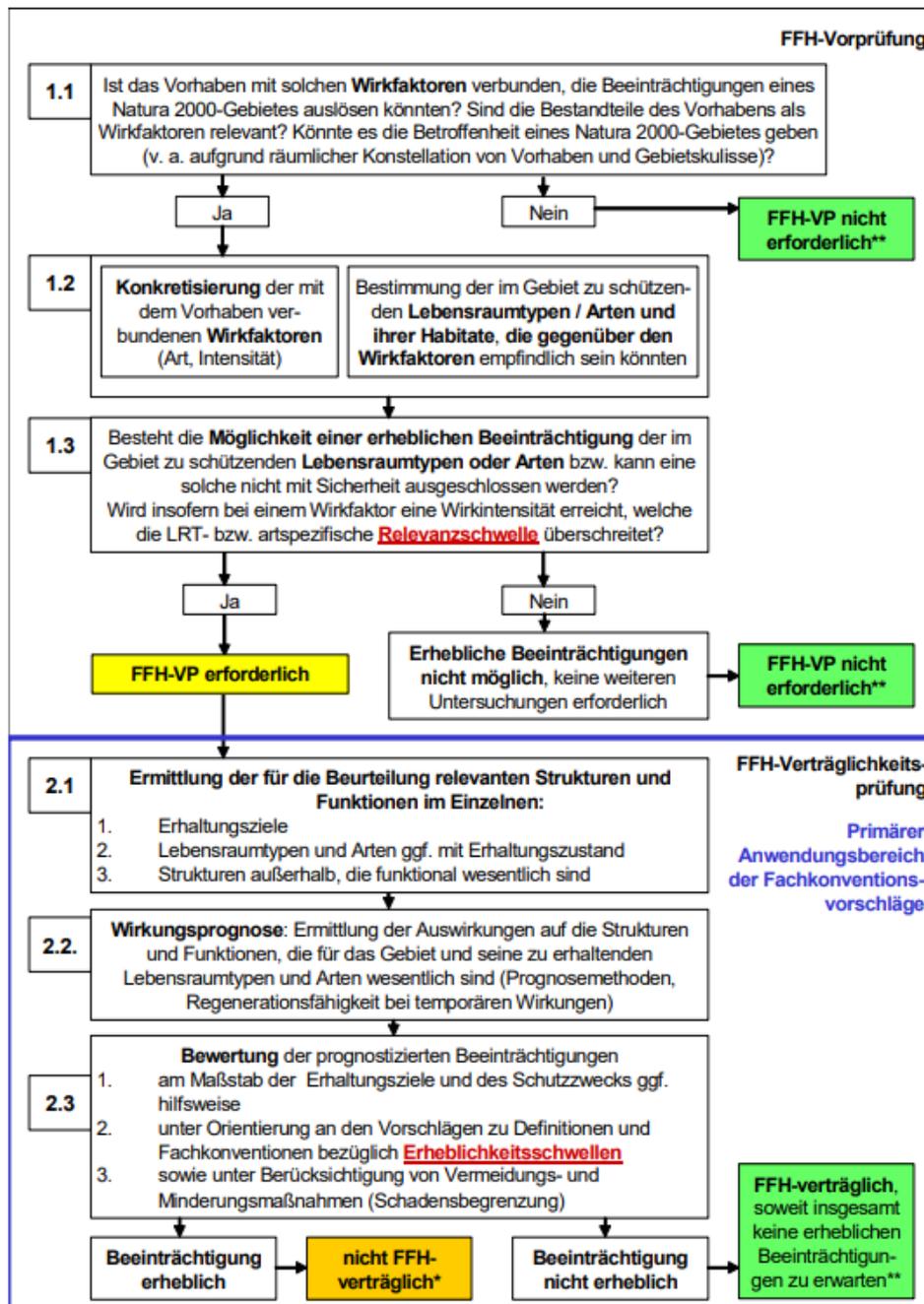
**Inhalt**

<b>1. Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Vorhabenbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Beschreibung des FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren .....</b>	<b>11</b>
<b>7. Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.....</b>	<b>15</b>
<b>8. Fazit .....</b>	<b>17</b>
<b>9. Quellenverzeichnis.....</b>	<b>18</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der (...) erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Überprüfung der Verträglichkeit erfolgt gemäß nachstehendem Schema (Anwendung der Fachkonventionsvorschläge im Prüfablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung (inkl. FFH-Vorprüfung) (aus: Lambrecht & Trautner (07/2007, modifiziert aus LAMBRECHT et al. 2004a: 109)).



## 2. Einleitung

Die Marktgemeinde Niederaula beabsichtigt gemeinsam mit der DEUTSCHE LOGISTIK HOLDING GMBH & Co. KG (DLH) im Ortsteil Niederjossa nördlich der Autobahnanschlussstelle Niederaula (Bundesautobahn BAB 7) im südwestlichen Anschluss an die bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang der Bundesstraße B 62 (Jossastraße) die Ausweisung von Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung eines großflächigen Gewerbe- und Logistikparks. Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung von flexibel nutzbaren und hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes einheitlich gestalteten Gewerbeeinheiten zuzüglich entsprechender Büro- und Sozialflächen, Stellplätze für Personen- und Lastkraftwagen sowie Bewegungs- und Freiflächen auf dem Baugrundstück. Ausschlaggebend für die konkrete Standortwahl des geplanten Vorhabens war insbesondere die verkehrsgünstige autobahnahe Lage des Plangebietes außerhalb der Ortslage, die den Anforderungen an die Abwicklung des Verkehrsaufkommens sowie der mit einer gewerblichen Nutzung als Logistikstandort einhergehenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Neben der raumordnerischen Festlegung des Standortes als gewerblicher Schwerpunktort und „Regionales Logistikzentrum“ im derzeit rechts-gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ist als weiterer Standortvorteil, der entscheidend für die Umsetzbarkeit der konkreten Planungsabsicht ist, die Möglichkeit zur Nutzung einer hinreichend großen, zusammenhängenden Entwicklungsfläche zu sehen, die an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht gegeben ist. Gleichwohl soll insbesondere angesichts der bewegten Topografie des Geländes sowie den Einschränkungen der baulichen Nutzung aufgrund des Verlaufs der straßenrechtlichen Bauverbotszone zur Bundesautobahn BAB 7 nicht der gesamte Bereich als Baufläche erschlossen und baulich genutzt werden, vielmehr verbleiben insbesondere in den Randbereichen des eigentlichen Baugrundstückes größere Freiflächen, die nicht versiegelt und naturnah sowie grünordnerisch gestaltet werden. Der östliche Teilbereich des Plangebietes (Plankarte 2) liegt sowohl im FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ als auch im Vogelschutzgebiet Nr. 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“.

Aufgrund der Lage des Vorhabenbereiches innerhalb des FFH-Gebietes ist die Durchführung einer Natura-2000-Vorprüfung erforderlich. Diese dient zur Feststellung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen ist.

Die nachstehende Prognose basiert auf den zur Verfügung stehenden Unterlagen zum FFH-Gebiet (Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“, Standard-Datenbogen) sowie auf dem von Plan Ö verfassten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (05/2024, aktualisiert 09/2024) zum geplanten Vorhaben.

## 3. Beschreibung des Vorhabens

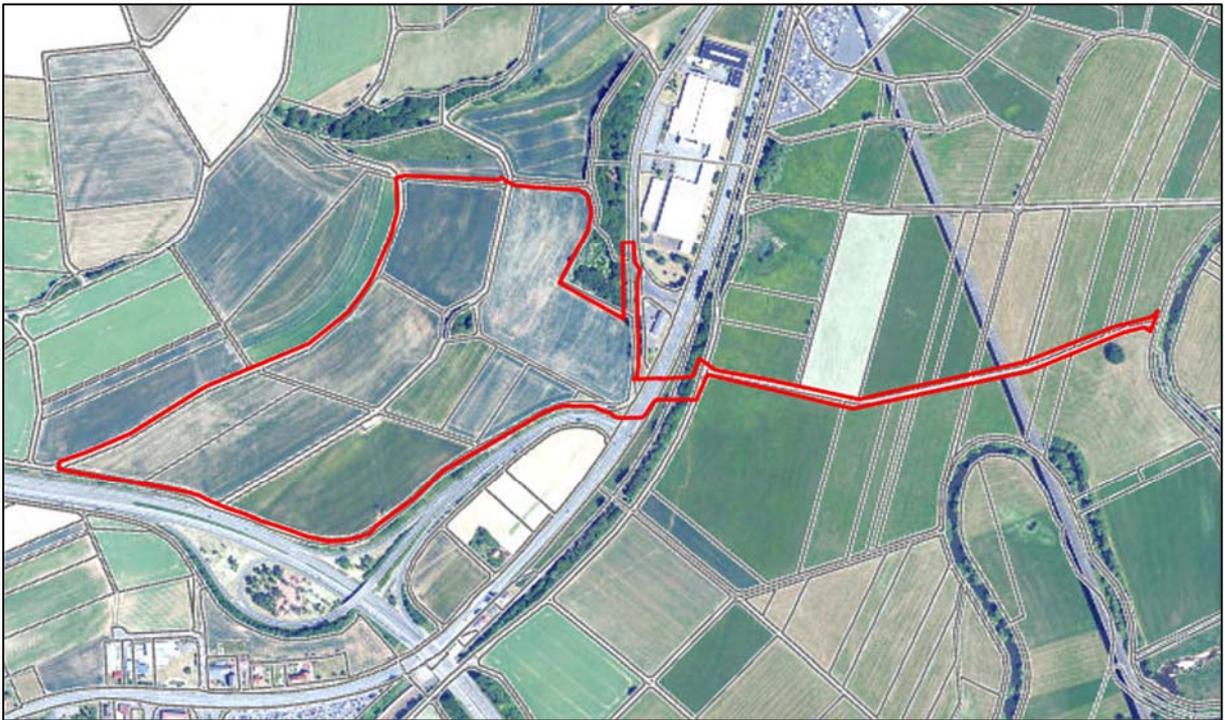
Innerhalb des Plangebietes wird auf einer Fläche von ca. 16,3 ha ein Sonstiges Sondergebiet „Gewerbe- und Logistikpark“ festgesetzt, um Bauflächen für die städtebauliche Entwicklung und Erschließung eines großflächigen Gewerbe- und Logistikparks auszuweisen.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und umfasst weiterhin die Wegeparzellen bestehender Wirtschaftswege sowie im Zentrum des Plangebietes eine Gehölzinsel. Darüber hinaus umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung und Schaffung des Baurechts für den Ausbau der Grundstückszufahrt und die Gestaltung der gemeindlichen Verkehrsflächen den angrenzenden Abschnitt der Straße An der Landwehr. Da als Ergebnis einer Vorplanung der Entwässerung zur gedrosselten Ableitung des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers die Querung der Bundesstraße B 62 und der Bahnanlagen mit einem Regenwasserkanal sowie weiterführend die offene Ableitung im

Bereich eines bestehenden Wegseitengrabens nach Osten in Richtung der Fulda als Vorfluter vorgesehen ist, wurden schließlich sowohl der entsprechende Straßenabschnitt der Bundesstraße als auch die angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche und das Bahngrundstück abschnittsweise sowie die entsprechenden gemeindlichen Wegeparzellen ebenfalls in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

#### 4. Vorhabenbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Niederjossa, Flur 7, die Flurstücke 14, 22/1 teilweise, 24/1 teilweise, 26/1 teilweise, 27 teilweise, 30 teilweise, 40, 41/2, 42, 43, 44, 45 teilweise, 46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52 teilweise, 53 teilweise, 54, 55, 56 und 57 teilweise sowie in der Flur 8 die Flurstücke 23 teilweise, 28/2, 28/1, und 29 teilweise (Plankarte 1 und 2). Das Plangebiet umfasst hier insgesamt eine Fläche von rd. 22,7 ha.



**Abb. 1:** Lage des Vorhabenbereiches im Luftbild (rot umrandet) (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung).

Das Plangebiet besteht im westlichen Teil vorwiegend aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Feldwegeverbindungen sowie einer kleinflächigeren Feldgehölzinsel. Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des FFH-Gebietes 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ (**Abb. 2**) und umfasst einen vorhandenen Weg sowie eine Entwässerungsmulde, die in die Fulda mündet. Zwischen dem östlichen und dem westlichen Teilbereich des Plangebietes verläuft die Jossastraße (B 62) sowie eine Bahnanlage.



**Abb. 2:** Lage des Plangebietes (rot umrandet) zum bzw. innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue (Quelle: NaturegViewer, Zugriffsdatum: 05/2024, eigene Bearbeitung).

#### Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen

Die Flora sowie die Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes (Plankarte 1 und 2) wurden im April 2020, im Februar, März, Mai und August 2022, im Mai 2023 und im Mai sowie im August 2024 kartiert.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 22,6 ha und befindet sich größtenteils nördlich der Autobahnausfahrt 89 Niederaula, zwischen den Siedlungsbereichen Niederjossa und Niederaula. Ein Teilbereich verläuft linear entlang eines bestehenden Grabens nach Osten in Richtung des Gewässers Fulda.

Der Bereich nördlich der Autobahnausfahrt umfasst etwa 21,5 ha und ist für das Gewerbegebiet und die dazugehörigen Verkehrsflächen vorgesehen (Plankarte 1). Dieser Bereich liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Im Südwesten wird die Fläche von der Autobahn A7, im Süden von den Autobahnanschlussstraßen und im Südosten durch die Bundesstraße B62 (Jossastraße) begrenzt. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) und im Osten ein Eichenwald an.

Der angrenzende Eichenmischwald setzt sich aus älteren Eichen und Hainbuchen zusammen. Im südlichen Bereich des Eichenwaldes wurden standortfremde Gehölze (Fichten) entnommen. Auf dieser Schlagflur hat sich bereits eine Sukzession aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen etabliert. Zwischen der Schlagflur besteht eine ältere Eichenaufforstung, die bereits einen geschlossenen Waldbestand bildet.

Die Fläche für das vorgesehene Gewerbegebiet umfasst vollständig intensiv genutzte Äcker, sowie geschotterte und unbefestigte, begrünte Feldwege. Entlang der Feldwege verlaufen stellenweise strukturarme Gräben und eine artenarme, nitrophytische Saumvegetation frischer Standorte. Im Zentrum der Ackerflächen befindet sich ein Feldgehölz aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen. Südlich der Ackerflächen verläuft ein asphaltierter Feldweg.

Östlich der Ackerflächen umfasst das Plangebiet einen Teilbereich der asphaltierten Straße An der Landwehr. Entlang der Straße verlaufen strukturarme Gräben. Zwischen der Straße und den Ackerflächen stehen vier sehr alte Stieleichen, die teilweise einen Stammdurchmesser von über 1m besitzen.

Auf der Grünfläche (Straßenbegleitgrün) zwischen der Straße An der Landwehr und der B62 wächst ein dichter Bestand der geschützten Pflanze Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*). Der Großteil des Bestandes befindet sich jedoch außerhalb der Plangebietsbegrenzung. Im Plangebiet kommt diese Art nur vereinzelt vor.

Der zweite Plangebietsbereich im Osten (Plankarte 2) ist für die gedrosselte Ableitung von unbelasteten Niederschlagswasser in den Vorfluter Fulda vorgesehen und liegt innerhalb des FFH-Gebietes. Der sich nach Osten erstreckende Bereich verläuft durch die B62, beidseitige Straßengräben, eine intensiv genutzte Grünfläche frischer Standorte (Glatthafergesellschaft), eine Bahntrasse, ein Feldgehölz (aus einheimische, standortgerechte Gehölzarten: Stieleiche, Hasel, Kirsche, Weißdorn, Schlehe), einem asphaltierten Radweg und weiter über einen bestehenden Graben entlang eines Feldweges zum Gewässer Fulda. Der Verlauf der Ableitung wird zwischen dem Radweg und der Fulda im Norden und Süden von Grünland begrenzt. Im Osten grenzt der Verlauf der Fulda mit Ufergehölzen (Weiden) an.

Der Feldweg im Bereich der Plankarte 2 ist überwiegend geschottert und im Osten begrünt. Der südlich angrenzende artenreiche Graben (GWZ 425594) besteht stellenweise aus einer feuchten Hochstaudenflur (Mädesüß, Rohrkolben, Schilf, Binsen), Gebüsch frischer und feuchter Standorte (Schlehe, Weißdorn, Weiden) und kleinen sowie größeren Einzelbäumen (Stieleiche, Weiden). Der Graben ist durch wenige Zuwegungen zu den angrenzenden Grünflächen verrohrt. Über den Feldweg und den Graben verläuft die Fuldatabrücke-Solms.



**Abb. 3:** Artenreicher Wegseitengraben mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) **Abb. 4:** Ufergehölz an dem Gewässer Fulda

## 5. Beschreibung des FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“

Das FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fuldaaue“ liegt im erweiterten Umfeld der Stadt Fulda im nordöstlichen Hessen. Es umfasst weite Auenbereiche der Fulda und ihrer Zuflüsse vom Oberlauf in der Rhön (ca. 550 m ü. NN) bis zum Mittellauf südlich Bad Hersfeld (ca. 200 m ü. NN) auf den Gebieten des Landkreises Fulda (RP Kassel), des Vogelsbergkreises (RP Gießen) sowie des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (RP Kassel). Die Größe des Gebietes beträgt 2.538,5 ha, verteilt auf drei Teilgebiete. Das FFH-Gebiet ist oftmals deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG „Auenverbund Fulda“ und überschneidet sich teilweise mit dem LSG „Hessische Rhön“. Das FFH-Gebiet Nr. 5323-303 ist der kontinentalen biogeographischen Region und der naturräumlichen Obereinheit D 47 „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“. Das FFH-Gebiet „Obere und mittlere Fulda“ beinhaltet laut Kurzcharakteristik im Standarddatenbogen ein Mittelgebirgsfluß-Ökosystem mit Relikten natürlicher Auenelemente, wie extensiv genutzten, regelmäßig überschwemmten Wiesen, artenreichen Glatthaferwiesen,

naturnahen Ufergehölzen der Weichholzaue, Altarmen und Altgewässern. Das Gebiet umfasst Teile des Auen-LSG 'Fuldaaue' einschließlich Schlitz in den Regierungsbezirken Kassel und Gießen. Die Schutzwürdigkeit liegt darin, dass es sich um ein weitgehend unverbautes, typisches Mittelgebirgsfluss-Ökosystem mit überregionaler Bedeutung handelt, dass im Ober- und Mittellauf Relikte natürlicher Auen-elemente aufweist, im Mittellauf auch Unterwasservegetation. Es ist ferner bedeutend für Wiesenbrüter und von überregionaler Bedeutung für Rastvögel und den Schwarzblauen Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), für dessen Fortbestand in Deutschland und Europa Hessen eine besondere Verantwortung trägt. Als Entwicklungsziel für das Natura 2000-Gebiet 5323-303 ist Folgendes festgelegt worden: Erhalt und Extensivierung des Lebensraumkomplexes der Aue mit verschiedenen Grünlandtypen und Waldgesellschaften der Weichholzaue, darüber hinaus auch die Entwicklung einer natürlichen, bzw. naturnahen Flussdynamik.

Der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet wurde im September 2001 erstellt und im Februar 2015 aktualisiert.

#### Lebensraumtypen nach Anhang I

Gemäß aktualisiertem Standarddatenbogen (2015) kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL vor. Die genannten Erhaltungsmaßnahmen unter den einzelnen Lebensraumtypen stammen aus der Natura-2000-Verordnung (Regierungspräsidium Kassel: [https://rpkshe.de/Natura\\_2000\\_VO/Anlagen1-3-4/FFH/5323-303.html](https://rpkshe.de/Natura_2000_VO/Anlagen1-3-4/FFH/5323-303.html)).

#### **LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation, der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit Landlebensräumen der gebietstypischen Tierarten

#### **LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion**

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Lebensgemeinschaften und Kontaktlebensräumen

#### **LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

#### **LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

#### **LRT 6520 – Berg-Mähwiesen**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

#### **LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### **LRT 9160 –Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

#### **LRT \*91E0 – Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auentypischen Lebensgemeinschaften und Kontaktlebensräumen

Gemäß Karte 1 der FFH-Lebensraumtypen (Regierungspräsidium Kassel: 02/2005, **Abb. 5**) befinden sich östlich des Plangebietes der LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* sowie der LRT \*91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion Albae*) mit der Erhaltungsstufe C.

Gemäß Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet besteht der östliche Teil des Plangebietes (Plankarte 2) aus einem Weg sowie im Bereich der Entwässerungsmulde überwiegend aus Feuchtbrachen / Hochstaudenfluren und -säumen sowie aus Gehölzen feuchter bis nasser Standorte. Nördlich und südlich des Plangebietes grenzen Grünland frischer Standorte (intensiv genutzt) und Grünland feuchter bis nasser Standorte (*Calthion*) an.



**Abb. 5:** Ausschnitt aus der Karte 1 FFH-Lebensraumtypen, schwarz gekennzeichnet: Plangebiet / Plankarte 2 (Regierungspräsidium Kassel: 02/2005, eigene Bearbeitung)

Gemäß Natura-2000-Verordnung (Regierungspräsidium Kassel: [https://rpkshe.de/Natura\\_2000\\_VO/Anlagen1-3-4/FFH/5323-303.html](https://rpkshe.de/Natura_2000_VO/Anlagen1-3-4/FFH/5323-303.html)) kommen innerhalb des FFH-Gebietes die folgenden Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie vor:

#### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.

#### **Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)**

- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit flachen Stillgewässern, gut ausgeprägten Röhrrietzonen, Verlandungsvegetation und Sonnenplätzen,
- Erhaltung trocken-warmer, gehölzfreier, schütter bewachsener Lockerböden als Eiablageplätze im nahen Umfeld durch Gewährleistung traditioneller Bewirtschaftungsformen ohne Umbruch
- Erhaltung von Hauptwanderkorridoren
- Erhaltung zumindest störungsarmer Wasser- und Landhabitate.

#### **Groppe (*Cottus gobio*)**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher, natürlicher oder naturnaher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität.

### Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität.

### Biber (*Castor fiber*)

- Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche
- Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern.

### Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

- Erhaltung von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik
- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitats, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern sowie einem Umfeld, das ungenutzt ist, bei sekundärer Ausprägung der Habitate.



**Abb. 6:** Ausschnitt aus der Karte 2 Verbreitung / Fundorte bemerkenswerter Arten, schwarz gekennzeichnet: Plangebiet / Plankarte 2 ((Regierungspräsidium Kassel: 02/2005), eigene Bearbeitung)

Gemäß der Karte 2 Verbreitung / Fundorte bemerkenswerter Arten kommt nördlich des Plangebietes ein Grünfrosch-Komplex und südlich der Gemeine Heufalter (RL 3) vor (**Abb. 6**). Im weiteren Umfeld existieren laut GDE auch Vorkommen der als Erhaltungsziel gelisteten Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Im Bereich des Grabens konnte im Rahmen der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen das Vorkommen der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Im Jahr 2024 wurden zudem faunistische Erfassungen im Bereich des Wegseitengrabens durchgeführt, die ein Vorkommen von *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sowie des Teichfroschs feststellen konnten. Weitere Amphibienarten wurden nicht vorgefunden.

Das FFH-Gebiet ist oftmals deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG „Auenverbund Fulda“ und überschneidet sich teilweise mit dem LSG „Hessische Rhön“. Es beinhaltet folgende sieben Naturschutzgebiete:

- NSG „Moosbachwiesen bei Rönshausen“
- NSG „Ziegeler Aue“
- NSG „Horaser Wiesen“
- NSG „Breitecke“ bei Frauombach
- NSG „Bernshäuser Sumpf“
- NSG „Bruchwiesen bei Mengshausen“
- NSG „Alte Fulda bei Asbach“

## **6. Beschreibung des Vorhabens und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren**

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Vorplanung der DEUTSCHE LOGISTIK HOLDING GMBH & CO. KG (DLH) sieht den Neubau eines Logistikzentrums mit zugehörigen Büro- und Sozialflächen („Light Industrial“) sowie Stellplätzen für Personen- und Lastkraftwagen vor. Hinzu kommen die Zu- und Abfahrtsflächen sowie die erforderlichen Flächen für die Regenrückhaltung. Die geplante Bebauung besteht aus zwei Hallenkomplexen.

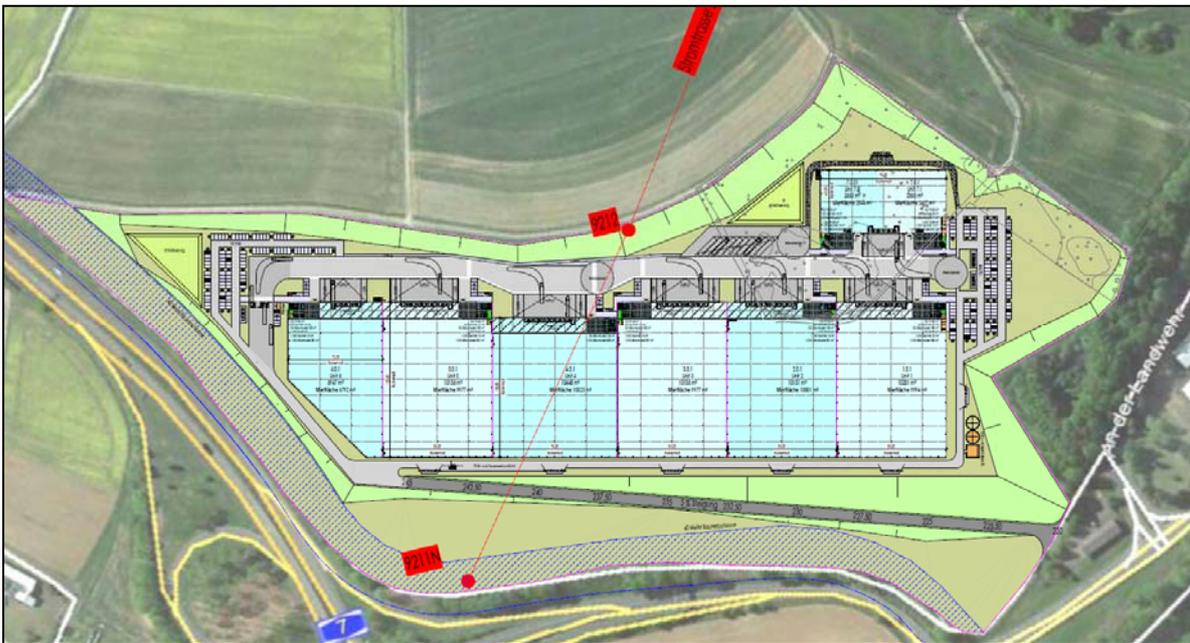
Die zunächst vorgesehene Planung umfasste eine Gesamtfläche von rd. 91.300 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, wohingegen nach der erfolgten Umplanung entsprechend der aktuellen Vorplanung für die Logistikimmobilie nunmehr eine Brutto-Grundfläche von insgesamt rd. 63.500 m<sup>2</sup> vorgesehen ist. Für die Beschäftigung im Lager und in der Verwaltung können voraussichtlich etwa 300 Mitarbeitende prognostiziert werden. Der Betrieb soll an Werktagen und auch am Wochenende durchgängig über die gesamte Tages- und Nachtzeit (24/7) erfolgen und umfasst den Wareneingang von Lkw- und Container-Ware, das Warenlager, die Kommissionierung, den Versand über Wechselbrücken, Kurier-Express-Paketservice-Fahrzeuge, Lkw und Container sowie prozessbegleitende Tätigkeiten, wie z.B. die Lagerverwaltung und den EDV-Service. Hinzu kommen sanitäre Anlagen und Einrichtungen sowie Lkw- Aufstell- und Warteflächen, die in hinreichendem Umfang innerhalb des Plangebietes errichtet und vorgehalten werden. Entsprechend der Vorgaben des Teilregionalplanes Nordhessen von 2017 ist die Installation einer Photovoltaikanlage auf mindestens 50 % der Dachflächen der Logistikhallen vorgesehen. Die Module werden in der sogenannten Satteldach-Anordnung installiert. Das heißt, dass eine Modulreihe um 10° nach Westen und die danebenliegende Modulreihe um 10° nach Osten geneigt wird. Die Modulreihen werden nicht in Nord-Süd-Ausrichtung ausgerichtet, sondern gemäß der Ausrichtung der Dächer um 45° gegen den Uhrzeigersinn gedreht. Die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind zum Bahnbetriebsgelände hin blendfrei zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

In Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes und Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege, wurden im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens die Anforderungen der konkreten Ausgestaltung der Planung im Nahbereich der Bundesautobahn BAB 7 sowie der zu- und abführenden Rampen abgestimmt. Als Ergebnis dieser Vorabstimmungen wurde unter anderem die Planung dahingehend angepasst, dass die Flächen innerhalb der straßenrechtlichen Bauverbotszone entlang der Bundesautobahn BAB 7 nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Gleichwohl sind diese Flächen Bestandteil des Baugrundstückes, jedoch werden hier ausschließlich grünordnerisch gestaltete

Freiflächen angelegt, da diese Bereiche aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnittes künftig für eine landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls nicht mehr infrage kommen.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine Modellierung des Geländes erforderlich, wobei im Bereich der geplanten Bebauung eine plane Ebene auf rd. 245 m ü.NN entstehen soll. Insbesondere angesichts der bewegten Topografie des Geländes sowie den Einschränkungen der baulichen Nutzung aufgrund des Verlaufs der straßenrechtlichen Bauverbotszone zur Bundesautobahn BAB 7 kann jedoch nicht der gesamte Bereich als Baufläche erschlossen und baulich genutzt werden, vielmehr verbleiben insbesondere in den Randbereichen größere Freiflächen, die unversiegelt bleiben und naturnah sowie grünordnerisch gestaltet werden. Hier sind insbesondere Eingrünungsmaßnahmen zur Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgesehen.

### Lageplankonzept mit Vorplanung und Freiflächen



Quelle: DLH / Voss Architektur, Stand: 31.01.2024

Ausschnitt nicht genordet, ohne Maßstab

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße An der Landwehr, über die ein direkter Anschluss an die angrenzende Bundesstraße B 62 sowie weiterführend an die Bundesautobahn BAB 7 besteht. Die Möglichkeit einer gesicherten verkehrlichen Anbindung des Plangebietes sowie der Nachweis der Leistungsfähigkeit der angrenzenden Erschließungs- sowie Verkehrsanlagen wurde bereits im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung geprüft und dargelegt. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung und Schaffung des Baurechts für den Ausbau der Grundstückszufahrt und die Gestaltung der gemeindlichen Verkehrsflächen umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch den angrenzenden Abschnitt der Straße An der Landwehr. Die innere Erschließung erfolgt über Zu- und Abfahrtsflächen sowie Bewegungsflächen auf dem Baugrundstück.

Im Zuge der Planung werden ausreichend Vorhaltungsmöglichkeiten für Lkw und Pkw auf dem Baugrundstück vorgesehen, sodass ein ungeordnetes Abstellen von entsprechenden Fahrzeugen außerhalb und mithin im öffentlichen Straßenraum verhindert werden kann und auch in den Schichtwechselzeiten ausreichend Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung stehen.

Der Bereich des Plangebietes soll im qualifizierten Trennsystem entwässert werden, sodass die unbelasteten Dach- und Hofflächen in den Vorfluter entwässern, während die restlichen Wassermengen sowie das Schmutzwasser an die öffentliche Kanalisation angebunden werden. Nach dem Ergebnis einer

Vorplanung der Entwässerung zur gedrosselten Ableitung des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers ist die Querung der Bundesstraße B 62 und der Bahnanlagen mit einem Regenwasserkanal (DN 300) sowie weiterführend die offene Ableitung im Bereich eines bestehenden Wegseitengrabens nach Osten in Richtung der Fulda als Vorfluter vorgesehen. Die Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgt über mehrere offene Erdbecken auf dem Baugrundstück. Die Kläranlage ist ausreichend dimensioniert, um eine Behandlung der anfallenden Schmutzwässer zu gewährleisten.

Im Zuge der Entwässerung soll eine Direkteinleitung zum Vorfluter Fulda über die bestehende Entwässerungsmulde hergestellt werden. Im Zuge dessen können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden.

### Visualisierung und Ansichten



Quelle: DLH (01/2022)

Die maximalen Gebäudehöhen der beiden geplanten Hallenkomplexe werden insbesondere auch vor dem Hintergrund der das Plangebiet querenden planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung 562 „Fulda–Körle“ gestaffelt. Da die bestehende Freileitung entgegen den ersten Planungsabsichten nicht mehr verlegt, sondern die Leiterseile nach einer Erhöhung der beiden Masten nur angehoben werden soll, sind innerhalb des Schutzstreifens sowie nach Westen hin in Richtung des Verlaufs der Bundesautobahn BAB 7 geringere Gebäudehöhen vorgesehen.

Der Wegseitengraben im Bereich der Plankarte 2 wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ festgesetzt. Diese Flächen dienen der Sicherung des bestehenden Wegseitengrabens sowie dem Erhalt der begleitenden Saumstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Vorkommens der Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie ihrer Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Innerhalb dieser Flächen sind die Mahdzeitpunkte an die ökologischen Ansprüche der Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) anzupassen. Der erste Schnitt hat demnach vor dem 10. Juni und der zweite Schnitt nach dem 01. September eines jeden Jahres zu erfolgen; fällt der zweite Aufwuchs schwach aus, kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ ist das Schnittgut abzutransportieren. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist auf der gesamten Maßnahmenfläche unzulässig. Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen des Grabens ist im Zeitraum von Oktober bis Februar grundsätzlich zulässig; umfangreichere Räumungsarbeiten sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Wirkfaktoren**

Potenzielle Wirkfaktoren können gemäß Lambrecht & Trautner (2007) im Allgemeinen in die nachfolgenden Gruppen eingeteilt werden:

1. Direkter Flächenentzug
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
5. Nichtstoffliche Einwirkungen
6. Stoffliche Einwirkungen
7. Strahlung
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
9. Sonstiges

Durch die Umsetzung der Planung werden Flächen innerhalb des FFH-Gebietes beansprucht (Plankarte 2). Hier handelt es sich um einen bereits bestehenden Weg und einen Entwässerungsgraben. In diesen Bereichen können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden. Die größten baulichen Aktivitäten finden jedoch im Bereich der Plankarte 1 statt, da hier die Anlage eines Logistikzentrums geplant ist.

### **Baubedingte Faktoren (Erbewegungen und Bautätigkeit)**

Die baubedingten Tätigkeiten führen im westlichen Teil des Plangebietes (Plankarte 1) zum großflächigen Verlust der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie vorhandener Brut- und Nahrungshabitate. Während der Bauphase ist mit einer gesteigerten Aktivität im Eingriffsgebiet zu rechnen. Diese kann durch die Fuhrbewegung der Anlieferung und Bautätigkeit sowie bei Erdarbeiten ausgelöst werden (akustisch und optisch). Während den Erdarbeiten kommt es zur Entstehung von Lärm, Abgasen, Erschütterungen sowie zu optischen Reizen. Diese Wirkfaktoren lassen sich in die Gruppe der Nichtstofflichen Einwirkungen sowie der Stofflichen Einwirkungen eingruppiieren. Die Dauer und Intensität der baubedingten Störungen hängt dabei von der Dynamik der Gebietsentwicklung ab.

Im Bereich der Plankarte 2 können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden.

### **Anlagebedingte Faktoren**

Nach Abschluss der baulichen Aktivitäten treten im westlichen Teil des Plangebietes (Plankarte 1) Wirkfaktoren durch die vorhandenen Anlagen und Gebäude auf. Die hier auftretenden Wirkfaktoren kommen vorwiegend aus den Gruppen Veränderung der Habitatstruktur (z.B. direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstruktur), Veränderung abiotischer Standortfaktoren (z.B. Veränderung von Boden- und Wasserhaushalt sowie der Temperaturverhältnisse) sowie Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung z.B. durch neu errichtete Gebäude oder Verkehrswege).

### **Betriebsbedingte Faktoren**

Logistikzentren zeichnen sich durch einen hohen An- und Ablieferungsverkehr aus. Für die Beschäftigung im Lager und in der Verwaltung können voraussichtlich etwa 300 Mitarbeitende prognostiziert werden. Demnach kommt die An- und Abfahrt der Angestellten hinzu. Der Betrieb soll an Werktagen und auch am Wochenende durchgängig über die gesamte Tages- und Nachtzeit (24/7) erfolgen und

umfasst den Wareneingang von Lkw- und Container-Ware, das Warenlager, die Kommissionierung, den Versand über Wechselbrücken, Kurier-Express-Paketdienst-Fahrzeuge, Lkw und Container sowie prozessbegleitende Tätigkeiten, wie z.B. die Lagerverwaltung und den EDV-Service. Demnach werden Emissionen in Form von Lärm, Licht und Luftschadstoffen entstehen.

Mögliche betriebsbedingte Faktoren kommen vor allem aus den beiden Gruppen Nichtstoffliche Einwirkungen und Stoffliche Einwirkungen.

Speziell größere Kühlanlagen, welche durchgehend laufen, können langanhaltende Störfaktoren verursachen, die abhängig von der Intensität, jedoch wiederum von der Fauna eher als nicht störende Hintergrundgeräusche akzeptiert werden. Auch können Personen im Gebiet als Störfaktoren angesehen werden (zu Fuß oder per Rad), insbesondere wenn diese die umliegenden Gebiete z.B. für Freizeitaktivitäten nutzen. Die zuvor beschriebenen Fuhrbewegungen werden insbesondere in ihrem Störfaktor an dunklen Tages- oder Jahreszeiten durch Lichtemissionen gesteigert. Weiterhin entstehen durch die Beleuchtung der Flächen innerhalb des Plangebietes Lichtemissionen. Tiere können diese sowohl meiden als auch diese zielgerichtet aufsuchen (z.B. Nachfalter). Neben den anlagebedingten Störfaktoren, können auch Zerschneidungs- und Barrierewirkung durch den zu erwartenden Verkehr entstehen. Dieser kann sich u.a. in einem erhöhten Kollisionsrisiko, als auch durch die Unterbrechung essenzieller Austauschbeziehungen äußern (Habitatverlust, Reduzierung genetischer Vielfalt). Schadstoffe können auf verschiedener Art und Weise entstehen und unterschiedlich weit und stark in die Umgebung eingetragen werden. Die betriebsbedingten Emissionen sind als dauerhaft anhaltend einzustufen. Speziell Stickstoffverbindungen wie Stickoxyde und Ammoniak können zu einer Eutrophierung angrenzender Flächen führen. Dies kann in Lebensräumen, in denen Stickstoff als Nährstoff für Pflanzen unter natürlichen Bedingungen nur sehr begrenzt verfügbar ist, zu einer Veränderung der Standortbedingungen und zur Ausbreitung nährstoffliebender Arten auf Kosten der an nährstoffarme Standortbedingungen angepassten Arten führen. Dies betrifft primär die Vegetation. Auch kann es zu einem Eintrag von Abfällen ins Schutzgebiet kommen. Die Quellen dafür können vielseitig sein und in unterschiedlicher Intensität stattfinden.

Im östlichen Teil des Plangebietes (Plankarte 2) kann es im Bereich der Entwässerungsmulde im Zeitraum von Oktober bis Februar zu Wartungsarbeiten und damit z.B. zu kleineren Erdarbeiten oder Räumung der Entwässerungsmulde kommen. Der Wegseitengraben wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen werden die Mahdzeitpunkte an die ökologischen Ansprüche der Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) angepasst.

## **7. Mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes**

Der westliche Teil des Plangebietes liegt außerhalb des FFH-Gebietes und wird durch die Jossastraße (B 62) sowie durch eine Gleisanlage von diesem getrennt. Im westlichen Teil des Plangebietes sind großflächige Eingriffe geplant. Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des FFH-Gebietes und umfasst einen bereits vorhandenen Weg mit Entwässerungsmulde. Der Weg mit Entwässerungsmulde wird durch den Bebauungsplan im Bestand gesichert. Bauliche Änderungen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Jedoch können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden.

Als durch die Planung potenziell betroffene Arten und Lebensräume sind an dieser Stelle der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) zu nennen.

Im Bereich des Wegseitengrabens bzw. der Entwässerungsmulde (Plankarte 2) konnte im Rahmen von faunistischen Erfassungen das Vorkommen der Art *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) festgestellt werden. Eine Betroffenheit dieser Art kann bei möglichen Arbeiten an der Entwässerungsmulde (Plankarte 2), die mit Veränderungen der Vegetationsstrukturen einhergehen, denkbar sein. Aus diesem Grund wird die betroffene Fläche im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen gesichert. Die nachstehenden Maßnahmen zur Sicherung des Habitates der Art *Maculinea nausithous* sind zu berücksichtigen:

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ dienen der Sicherung des bestehenden Wegseitengrabens sowie dem Erhalt der begleitenden Saumstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Vorkommens der Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie ihrer Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Innerhalb dieser Flächen sind die Mahdzeitpunkte an die ökologischen Ansprüche der Falterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) anzupassen. Der erste Schnitt hat demnach vor dem 10. Juni und der zweite Schnitt nach dem 01. September eines jeden Jahres zu erfolgen; fällt der zweite Aufwuchs schwach aus, kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden.

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Staudensaum“ ist das Schnittgut abzutransportieren. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist auf der gesamten Maßnahmenfläche unzulässig. Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen des Grabens ist im Zeitraum von Oktober bis Februar grundsätzlich zulässig; umfangreichere Räumungsarbeiten sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Erhaltungsziel *Maculinea nausithous* anzunehmen.

Die beiden Lebensraumtypen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion und Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) befinden sich am östlichen Grenzbereich des Plangebietes. Die Fulda ist in der Grunddatenerfassung als Lebensraumtyp Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit umsäumenden Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Erhaltungsstufe C) angegeben. Gehölzfällarbeiten sowie Arbeiten im Mündungsbereich der Entwässerungsmulde in die Fulda sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant. Aus diesem Grund können nachteilige erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der beiden genannten Lebensraumtypen als unwahrscheinlich eingestuft werden. Bei dem über die Entwässerungsmulde in die Fulda eingeleiteten Wasser handelt es sich um unbelastetes Regenwasser. Stoffliche Änderungen in der Fulda sind demnach nicht anzunehmen.

Für die übrigen Lebensraumtypen und Arten, die als Erhaltungsziele gelistet sind, wird eine Betroffenheit als unwahrscheinlich eingestuft, da deren Vorkommen im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt sind.

### **Beurteilung möglicher Summationseffekte**

Nordöstlich schließen sich die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hinterm Gleberück“ und des Bebauungsplanes Nr. 6 „Unter dem Gleberg“, die jeweils Industriegebiet festsetzen, sowie im Südosten der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Unterm Gleberück“, der ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tank- und Rastanlage (Autohof)“ festsetzt, an das Plangebiet an. Zudem befindet sich südlich des Plangebietes der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Unterm Gleberück II“, im Zuge dessen in einem weiteren Bauleitplanverfahren in diesem Bereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von

Ladeinfrastruktur für Elektromobilität sowie für die Unterbringung von Tankstellen für Wasserstoff und sonstige alternative Kraftstoffe geschaffen werden sollen und die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mobilitätszentrum“ vorgesehen ist.

Vorliegend sind kumulierende Wirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht anzunehmen, da die umliegenden Bebauungspläne durch die Jossastraße (B 62) sowie durch eine Gleisanlage von dem FFH-Gebiet getrennt werden und nach derzeitigem Kenntnisstand keine direkte Flächenbeanspruchung des FFH-Gebietes erfolgt.

## 8. Fazit

Der östliche Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gleberück / Struthfeld“ (Plankarte 2) liegt im FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue. Dieser Bereich weist einen vorhandenen Weg sowie eine Entwässerungsmulde auf. In diesem Bereich können Arbeiten zur Grabenprofilierung oder kleinere Erdarbeiten für die Errichtung der Ausleitungsstrecke nötig werden.

Im Bereich der Plankarte 1 wird ein Logistikzentrum außerhalb des FFH-Gebietes errichtet. Baubedingt kommt es in diesem Bereich vorwiegend zu Habitatverlust und -veränderung. Als anlage- und betriebsbedingte Störfaktoren sind an dieser Stelle vorwiegend Barriere- / Fallenwirkung sowie Lärm- und Lichtemissionen zu nennen, die im vorliegenden Fall jedoch voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben werden.

Im Bereich des Wegseitengrabens bzw. der Entwässerungsmulde (Plankarte 2) konnte im Rahmen von faunistischen Erfassungen das Vorkommen der Art *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) festgestellt werden. Eine Betroffenheit dieser Art kann bei möglichen Arbeiten an der Entwässerungsmulde (Plankarte 2), die mit Veränderungen der Vegetationsstrukturen einhergehen, denkbar sein. Aus diesem Grund wird die betroffene Fläche im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und Pflegevorgaben gesichert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes bei Beachtung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsarbeiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ entstehen werden. Die Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 9. Quellenverzeichnis

Amtsblatt der Europäischen Union (erstellt: 09/2001, aktualisiert: 02/2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. DE 5325-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegHessen: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de). (Zugriffsdatum: 05/2024).

Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz (2005): Hinweises „FFH-Verträglichkeitsprüfung Ja oder Nein?“

Lambrecht & Trautner (07/2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

PlanÖ (05/2023, aktualisiert 09/2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Bebauungsplan Nr. 50 „Gleberück/Struthfeld“, Marktgemeinde Niederaula, Gemarkung Niederjossa.

Regierungspräsidium Kassel (05/2009): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Nr. 5323-303 „Obere und mittlere Fuldaaue“ inklusive der Karten zu Biotoptypen, Lebensraumtypen und Arten

Regierungspräsidium Kassel: 5323-303 Obere und Mittlere Fuldaaue: [https://rpksh.de/Natura\\_2000\\_VO/Anlagen1-3-4/FFH/5323-303.html](https://rpksh.de/Natura_2000_VO/Anlagen1-3-4/FFH/5323-303.html)

Planstand: 27.08.2024

Projektnummer: 23-2874

Projektleitung: Melanie Düber, M.Sc. Biologie

Sarah Ullrich, M.Sc. Biologie

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)